



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2010

34. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 21. Oktober 2010

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 68 - Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof - der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 5. Oktober 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. September 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 27. Oktober 2010

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Firma NORDMILCH eG hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trink- und Brauchwasserzwecke beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 4 und 10, Flurstücke 116/21, 117/3, 328/4 und 1/29.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3/5 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 21.10.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 68 – Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof – 2. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 - Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 05.10.2010

Eichinger  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 31.10.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2010

Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 30.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	113.900	-	5.644.500	5.758.400
die Ausgaben	113.900	-	5.644.500	5.758.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.054.800	-	2.158.600	3.213.400
die Ausgaben	1.054.800	-	2.158.600	3.213.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 610.500,00 Euro um 380.200,00 Euro erhöht und damit auf 990.700,00 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 354.300 Euro nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000,00 Euro nicht geändert.

## § 5

Die im Haushaltsjahr 2010 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 247.580,00 Euro um 4.329,00 Euro erhöht und damit auf 251.909,00 Euro neu festgesetzt.

## § 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 30.09.2010

Samtgemeinde Fintel  
Niestädt  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.10.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Oktober 2010

Samtgemeinde Fintel  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

### § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: (Kernzeit) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ganztagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für die Kindertageseinrichtungen wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

(4) Zusätzlich kann an einem Tag in der Woche nachmittags für bis zu 3 Stunden eine Spielgruppe angeboten werden, wenn in ihr Eltern/Personensorgeberechtigte unentgeltlich mithelfen und die Kosten von den Eltern/Personensorgeberechtigten aufgebracht werden sowie die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.“

### § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

aa) Vormittagsgruppe auf 184,00 €

ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 292,00 €

b) Kindergarten

ba) Vormittagsgruppe auf 116,00 €

bb) Ganztagsgruppe auf 232,00 €

festgesetzt.“

### § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 9 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € für den Kindergarten und 23,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.“

### Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemsbünde während der Kernzeit:

monatliche Gebühr in €				monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kinderkrippe		Kindergarten							
vormittags	verlängerter Vormittag	vormittags	ganztags	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
134,00	201,00	77,00	154,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
156,00	234,00	98,00	196,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
184,00	292,00	116,00	232,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

\*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Hemsbünde, den 27.10.2010

Gemeinde Hemsbünde  
Brinker  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.